

STATUTEN DER LÄUFERRIEGE EBIKON

WEGEN DER BESSEREN LESBARKEIT VERZICHTEN WIR AUF DIE NENNUNG DER WEIBLICHEN UND MÄNNLICHEN SCHREIBWEISE. ES IST JEDOCH IMMER AUCH DIE WEIBLICHE FORM GEMEINT.

A) Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die Läuferriege Ebikon ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB und politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist Ebikon.

Artikel 3

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung und Übung vom Lauf- und Breitensport
- b) Die Förderung und Beteiligung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
- c) Die Ausbildung seiner Mitglieder und Förderung des Nachwuchses
- d) Die Pflege der sportlichen und familiären Kameradschaft

Artikel 4

Der Verein strebt nach folgenden Zielen:

- a) Organisation und Beteiligung bei Wettkämpfen und Veranstaltungen
- b) Verbindungen mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen
- c) Vertretung der Interessen der Laufsportler gegenüber den Behörden
- d) Regelmässige praktische Ausbildung seiner Mitglieder
- e) Gesellige Anlässe der Mitglieder und deren Familienangehörigen

Artikel 5

Die für seine Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der Verein seinem Vermögen.

Die Kasse des Vereins wird gespiesen durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus Veranstaltungen
- c) Beiträge von Behörden, Sponsoren und Schenkungen
- d) Kapitalerträge



Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend-, Gönner-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 7

Aktivmitglied kann jede Person nach zurückgelegtem 16. Altersjahr werden, die sich den Statuten des Vereins unterzieht.

Artikel 8

Jugendmitglied kann jede Person im Alter von 6 bis 18 Jahren werden, die sich mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters den Statuten des Vereins unterzieht.

Artikel 9

Gönner- und Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützt, sich aber nicht aktiv beteiligt. In Vereinsangelegenheiten ist das Gönner- oder Passivmitglied nicht stimmberechtigt. Es kann jedoch an Hauptversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 10

Zu Ehren- und Freimitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung bedarf es $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen. Das Ehren- oder Freimitglied hat die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, ist aber beitragsfrei.

Artikel 11

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt ist nur auf Jahresende möglich und dem Vorstand 14 Tage vorher mitzuteilen. Die fälligen Ansprüche des Vereins gegenüber ausgetretenen Mitgliedern bleiben vorbehalten.

Artikel 12

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verstößen gegen die Statuten, oder die Interessen des Vereins suspendieren. Vorgängig ist dem Mitglied eine Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Zur Suspension eines Mitgliebes durch den Vorstand braucht es $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Über Ausschluss beschliesst die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden. Zum Ausschluss eines Mitgliebes ist $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen nötig.



Artikel 13

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein und ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 14

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung jährlich festgelegt.

Artikel 15

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

B) Die Organe des Vereins

Artikel 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Sonderausschüsse

Artikel 17

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt per Email unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der Traktanden an die Mitglieder. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Wer einen schriftlichen Postversand wünscht, kann dies dem Vorstand persönlich melden.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die ordentliche Hauptversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten über:

- a) Wahl des Stimmenzählers
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung und vom Jahresbericht
- c) Mitgliedermutationen
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- e) Vereinstätigkeit im nächsten Jahr
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Entschädigung des Vorstandes
- g) Statuten-Revision
- h) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Ehrungen

Eine Hauptversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.



Artikel 18

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Artikel 19

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung muss begründet und mindestens 14 Tage vor der Durchführung zugestellt werden.

Artikel 20

Der Vorstand kann sich aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zusammensetzen. Seine Mitglieder werden durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. In der Regel mindestens aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Technische Leitung

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die übrigen Ämter werden innerhalb des Vorstandes bestimmt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die chargierten Mitglieder des Vorstandes zu zweien. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die Vereinsgeschäfte, die ihm durch die Statuten, die Reglemente und die Hauptversammlung übertragen wurden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Für Vorstandsbeschlüsse ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen nötig. Bei Unentschieden hat der Präsident das Recht des Stichentscheides.

Artikel 21

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Jahresbudgets über alle Ausgaben Beschluss fassen. In die Kompetenz des Präsidenten fallen Ausgaben bis höchstens Fr. 1'000 jährlich.

Artikel 21 bis

Sonderausschüsse werden vom Vorstand gewählt. Vereinsmitgliedschaft ist nicht Bedingung.

Artikel 22

Die Jahresrechnung ist durch 2 Revisoren zu prüfen.



C) Allgemeines

Artikel 23

Die Auflösung des Vereins kann an einer Hauptversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen nach Tilgen sämtlicher Schulden einer wohltätigen oder sportlichen Institution übergeben, welche durch die Hauptversammlung zu bestimmen ist, die die Auflösung des Vereins beschliesst.

Hinweis

Diese revidierten Statuten ersetzen alle bisherigen

Läuferriege Ebikon, 13. März 2015

Der Präsident:
René Meier

Der Vizepräsident:
Kurt Stadelmann